

Naurod 1971/3

IN ERGÄNZUNG DER ZEICHNERISCHEN VORSCHRIFTEN GELTEN:

- 1 DACHFORM: IM I-GESCH.GEBIET : SATTELDACH, WALMDACH UND FLACHDACH
IM II-GESCH.GEBIET : SATTELDACH U. WALMDACH, AUSNAHME FÜR FLACHDACH BEI
ECKGRUNDSTÜCKEN U. BAUGRUPPEN VON 3 GEBÄUDEN
IM II-UND MEHRGESCH.GEBIET : FLACHDACH UND SATTELDACH
- 2 DACHNEIGUNG : CA 25 ° AT
- 3 GAUPEN DREMPEL UND ZWERCHGIEBEL: BEI II-U. MEHRGESCH. GEBÄUDEN: UNZULÄSSIG
BEI I-GESCH. GEBÄUDEN IM II-GESCH. GEBIET SIND DREMPEL BIS 1.00 m
ZULÄSSIG. GAUPEN SIND GENERELL UNZULÄSSIG.
- 4 SOCKELHÖHE: ES IST GRUNDSÄTZLICH NUR DIE MINDESTSOCKELHÖHE, D.H. MINDEST-
GEFÄLLSLAGE ZUM KANAL AUSZUFÜHREN. IM EINZELFALL WIRD DIE
SOCKELHÖHE IM BAUGENEHMIGUNGSVERFAHREN, IM EINVERNEHMEN,
MIT DER GEMEBDE, ÖRTLICH FESTGELEGT.